

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur photodynamischen Therapie am Augenhintergrund
(Qualitätssicherungsvereinbarung PDT)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. Im **§ 6** wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Kassenärztliche Vereinigung kann vom Arzt jährlich die Dokumentation von der Erstindikationsstellung von zehn abgerechneten Fällen anfordern. Bei Durchführung der Stichprobenprüfung nach S. 1 erfolgt die Auswahl der Fälle durch die Kassenärztliche Vereinigung unter Angabe des Namens des Patienten. Wenn die Erstbehandlung nicht durch den geprüften Arzt durchgeführt wurde, muss der Arzt die korrekte Indikationsstellung belegen. In Ausnahmefällen kann die Kassenärztliche Vereinigung andere Fälle anfordern. Dies ist von der Kassenärztlichen Vereinigung zu dokumentieren.“

2. Im **§ 6** wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln jährlich die Ergebnisse der Überprüfungen gemäß Absatz 2 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Ergebnisse stehen den Partnern des Bundesmantelvertrages für Beratungen zur Verfügung.“

3. Folgende **Protokollnotiz** wird angefügt:

„Protokollnotiz zum 1. Januar 2023:

Die Vertragspartner vereinbaren, die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach § 6 bis zum 31. Dezember 2025 auszusetzen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Berlin, den 31.07.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin